

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz**

Auf Grund der §§ 4, 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 201) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Gemeinde Südharz eine Kurtaxe.

Absatz 3 wird gestrichen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die touristischen Einrichtungen benutzt werden. Ausreichend ist allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen.

#### **Artikel 2**

§ 3 Absatz 1 e. und d. werden wie folgt geändert:

d. Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson ist nur dann befreit, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die touristischen Einrichtungen benutzt,

e. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen zu benutzen,

#### **Artikel 3**

§ 9 Absatz 1 bis 5 werden wie folgt geändert:

##### **Gästeticket Stolberg (Harz)**

1. Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e bis i befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Gästeticket Stolberg (Harz), damit dieser die mit der Kurtaxzahlung verbundenen Rabatte während des Aufenthalts in Anspruch nehmen kann. Zu den Rabatten sollten dem Abgabepflichtigen seitens des Wohnungsgebers zusätzliche, erklärende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.

2. Das Gästeticket Stolberg (Harz) ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Verlorene Gästetickets werden auf Nachweis ersetzt.
4. Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 dieser Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer dortigen Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung freiwillig entrichten, um damit Ermäßigungen beim Besuch von touristischen Einrichtungen ebenfalls nutzen zu können.
5. Das Gästeticket Stolberg (Harz) gilt gleichzeitig als HARZGASTKARTE und bietet in Stolberg und weiteren Harzorten, in Museen, touristischen und Freizeiteinrichtungen, die die HARZGASTKARTE gegenseitig akzeptieren, bei Vorlage, ermäßigten Eintritt.

#### Artikel 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

##### Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Gästeticket Stolberg (Harz) gegen Rückgabe des Gästetickets oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen haben.

Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

#### Artikel 5

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

*01. März 2022*

  
Hofmann  
Bürgermeister

